

RS Vwgh 1999/3/22 96/10/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §43 Abs1;

SchUG 1986 §47;

SchUG 1986 §49 Abs1;

WaffG 1986 §2;

WaffG 1986 §30 Abs2;

WaffG 1986 §37 Abs1 Z1;

WaffG 1986 §5;

Rechtssatz

Das Mitführen einer Waffe in das Schulgebäude ist - ungeachtet der Frage des vom Schüler ausgehenden Gefahrenpotentials - als grober Verstoß gegen das Einordnungsgebot des § 43 Abs 1 SchUG aufzufassen und kann als schwerwiegende Pflichtverletzung iSd ersten Tatbestandes des § 49 Abs 1 SchUG angesehen werden. Der Ausschlussgrund nach dem ersten Tatbestand liegt aber nur dann vor, wenn die Anwendung von Erziehungsmitteln iSd § 47 SchUG erfolglos blieb (hier: Luftdruckpistole tschechischer Bauart).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996100242.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>